



Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

An das Sozialgericht (*genaue Bezeichnung angeben*)

(*Anschrift*)

Antrag gemäß § 86b SGG

des Herrn (*Vorname, Name, Anschrift*), vertreten durch den gerichtlich bestellten Betreuer

(*Vorname, Name, Anschrift*)

– **Antragsteller** –

g e g e n

(*genaue Bezeichnung des Leistungsträgers, Zeichen*), vertreten durch (*genaue Bezeichnung des Vertreters*)

– **Antragsgegner** –

w e g e n Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 ff. SGB XII

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird **beantragt**,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom (*Datum*) gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom (*Datum*) anzuordnen.

Begründung:

Der am (*Datum*) geborene Antragsteller lebt in der Einrichtung des Intensiv Betreuten Wohnens (*genaue Bezeichnung, Anschrift*). Er ist ledig und ohne Beruf. Für ihn wurde eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Gerichtlich bestellter Betreuer ist (*Name*).

Es wurden die Aufgabenkreise „Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten“ sowie „Vermögenssorge“ und „Gesundheitssorge“ angeordnet.

Glaubhaftmachung: Bestellsurkunde in Kopie,

Anlage AS1;

Bei dem Antragsteller liegen eine geistige Behinderung und Alkoholabhängigkeit vor (*ggf. weitere Beschreibung der gesundheitlichen Situation*).

Mit Bescheid vom (*Datum*) wurde ein Kostenanerkennnis für die Kosten des Aufenthalts im Intensiv Betreuten Wohnen (*genaue Bezeichnung, Anschrift*) erklärt.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom (*Datum*) in Kopie,

Anlage AS2;

Mit Bescheid vom (*Datum*) wurde auf Antrag des gerichtlich bestellten Betreuers für den Antragsteller eine Alkoholentwöhnungsbehandlung bewilligt.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom (*Datum*) in Kopie,

Anlage AS3;



Die Alkoholentwöhnung ist erforderlich, um den gesundheitlichen Nachteilen entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass der Antragsteller auch künftig im Intensiv Betreuten Wohnen verbleiben kann. In der Vergangenheit war es hier aufgrund des Verhaltens nach Alkoholgenuss durch den Antragsteller zu erheblichen Problemen gekommen.

Glaubhaftmachung: Mitteilungsschreiben der Einrichtung in Kopie, **Anlage AS4;**

Durch Bescheid des Antragsgegners vom (*Datum*) wird die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe aufgehoben. Dies wird damit begründet, dass der Antragsteller die Einrichtung verlassen habe. Weiter wird vorgetragen, der gerichtlich bestellte Betreuer habe die Verpflichtung zur Mitwirkung grob fahrlässig verletzt, weil er nicht sofort die Bewilligung der Alkoholentwöhnungsbehandlung mitgeteilt habe. Darüber hinaus könne noch nicht feststehen, welcher sozialhilferechtliche Bedarf nach Abschluss der Alkoholentwöhnungsmaßnahme bestünde. Im Rahmen des Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Dies wird damit begründet, dass die sofortige Vollziehung des Bescheides im öffentlichen Interesse liege, da es sich hierbei um öffentliche Gelder handelt, die aufgewendet werden, obwohl kein sozialhilferechtlicher Bedarf bestünde.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom (*Datum*) in Kopie, **Anlage AS5;**

Der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid ist rechtswidrig und beeinträchtigt den Antragsteller in seinen Rechten. Es fehlt bereits an Gründen, die eine Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtfertigen. So beschränkt sich die Begründung zum Sofortvollzug auf allgemeine Ausführungen, die lediglich eine Wiederholung des Gesetzeswortlautes darstellen. Es ist nicht erkennbar, weshalb den Interessen des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung mehr Gewicht beizumessen ist als den Interessen des Antragstellers. Hier wird vielmehr davon auszugehen sein, dass das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs überwiegt. Bei Aufhebung der Bewilligung der Eingliederungshilfe in Form des Intensiv Betreuten Wohnens könnte der Antragsteller nach Beendigung der Alkoholentwöhnungsmaßnahme nicht in sein Zimmer im Heim zurückkehren. Es würden hier vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere ist nicht gesichert, dass auf eine erneute Beantragung der Leistung auf Eingliederungshilfe der Heimplatz wieder zur Verfügung gestellt werden könnte. Mithin drohen dem Antragsteller erhebliche Nachteile.



Hier ist auch davon auszugehen, dass der Bescheid rechtswidrig ist. Insbesondere liegt keine Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den gerichtlich bestellten Betreuer vor. Dieser hat, unmittelbar nachdem feststand, dass der Betreute sich in die Alkoholentwöhnungstherapie begeben wird, den Antragsgegner davon informiert.

Glaubhaftmachung: Mitteilung des Rententrägers über den Beginn der Therapie in Kopie,
Anlage AS6,
- Mitteilungsschreiben an den Antragsgegner vom (*Datum*) in Kopie,
Anlage AS7;

Da eine Mitwirkungsverletzung nicht gegeben ist, ist nicht davon auszugehen, dass der Bescheid rechtswidrig ist. Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich der sozialhilferechtliche Bedarf des Antragstellers durch die Alkoholentwöhnung wesentlich ändert, insbesondere da die Bewilligung des Intensiv Betreuten Wohnens auf der geistigen Behinderung des Antragstellers beruht, die durch die Therapie nicht beeinflussbar ist. Damit kann ein öffentliches Interesse an der Vollziehung nicht bestehen.

Es liegt auch eine besondere Dringlichkeit die den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz rechtfertigt vor, da durch den Zeitablauf bzw. die Vollziehung des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vollendete Tatsachen geschaffen würden, die schwer rückgängig zu machen sind.

Es wird ferner **beantragt,**
dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Antragsteller ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage, für etwaige Kosten des Rechtsstreits aufzukommen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt bei.

Einfache Abschrift anbei.

(Unterschrift)

Anlagen *(wie im Text benannt)*